

Umkehrung der Menschenrechte: Von den Rechten der Menschen zu den Rechten des Kapitals

1. Etablierung von Konzernherrschaft

Die Forderung nach „globalen sozialen Rechte“ und „global commons“, am besten wohl mit „globale Gemeingüter“ wiedergegeben, ist eine Antworten nicht allein auf die globale soziale Frage, sondern auch auf die Gestalt einer Globalisierung von Recht, das sich die globalen Akteure zu ihrem Nutzen selber geschaffen haben. Jean Ziegler, vormals UN-Sonderbotschafter für das Recht auf Nahrung, findet deutliche Worte für diese Epoche, in der die globalen Akteure sich jene Rechtsnormen besorgen, die sie bei der Verfolgung ihrer Interessen benötigen und sich dabei auch noch den Anschein von Legalität geben wollen. Er spricht von einem „Imperium der Schande“: „Die transnationalen kapitalistischen Privatgesellschaften üben eine planetarische Macht aus. Diese neuen Feudalherren nenne ich Kosmokraten. Sie sind die Herrscher des Imperiums der Schande.“ (Ziegler 2005: 29) Sie haben das Arrangement der Nachkriegszeit aufgekündigt, das nicht nur auf einer Wirtschaftspolitik beruhte, die auf Sozialen Menschenrechten, Vollbeschäftigung und einem Sozialstaat ausgerichtet war, sondern auch eine Verfassung mit Elementen einer gemischten Wirtschaft mit einem starken vom Staat garantierten öffentlichen Sektor kannte. Die Welt, die sich die neuen Kosmokraten geschaffen haben, wird von einer anderen Regierungsform, einem Marktkonstitutionalismus, beherrscht. „Dieser marktliberale Konstitutionalismus ist Ergebnis einer einseitigen Ausgestaltung des globalen Rechts, das die weltwirtschaftlichen Transaktionen rechtlich absichert.“ (Fischer-Lescano 2012: 33) Dieser Marktkonstitutionalismus hat die bislang geltende Beziehung zwischen Demokratie und Kapitalismus aufgekündigt und eine dritte politische Kraft als Souverän ermächtigt. Collin Crouch nennt die weltbeherrschenden Konzerne diese entscheidende politische dritte Kraft, ohne die „das befremdliche Überleben des Neoliberalismus“ (Berlin 2011) nicht zu erklären wäre. Die Konzernherrschaft lässt sich angesichts der Großen Wirtschaftskrise zementieren. In meinem Beitrag möchte ich die Umkehrung der Menschenrechte im Wettbewerbsregime des Neoliberalismus aufzeigen. Die Menschenrechte spielen ohne Zweifel eine wichtige Rolle in der ge-

genwärtigen ethischen und politischen Debatte. Die Aufgabe des Staates gegenüber den Menschenrechten wird von der UNO mit der immer wiederkehrenden Formulierung folgendermaßen benannt: die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen.¹ Im Folgenden möchte ich am Fallbeispiel des Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens (TTIP) aufzeigen, wie diese zentrale menschenrechtliche Verpflichtung des Staates umgekehrt wird. Aus der Aufgabe des Staates, die Rechte der Menschen zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen, wird die Verpflichtung des Staates, die Interessen des Kapitals zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Mit Franz J. Hinkelammert möchte ich diesen Vorgang, dass die Beachtung der Menschenrechte die Akkumulation des Kapitals behindert und deshalb die Verletzung der Menschenrechte geradezu gefordert ist, eine „Umkehrung der Menschenrechte“ (Hinkelammert 2007: 100-104) nennen.

2. Nachkriegskonsens: Soziale Menschenrechte, Sozialstaat und eingebetteter Kapitalismus

Auf die Erfahrung des Scheiterns einer liberalen Wirtschaftsordnung antwortete man nach 1945 in einem breiten Konsens, eine auf die Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde basierende Weltordnung zu schaffen. Diese Politik war trotz aller Mängel immerhin sozial und ökonomisch in einem solchen Maße erfolgreich, dass man in Frankreich wie ebenso in den angelsächsischen Ländern diese Epoche die „Goldenen Dreißig Jahre“ (*Les Trente Glorieuses, Golden Age*) nennt. Keynesianische Wirtschaftspolitik, Sozialstaatlichkeit und Soziale Menschenrechte gaben der Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik eine grundlegende Orientierung. Es gelang, die systemischen Härten des Kapitalismus abzumildern. An diesen Aufbruch erinnert ein Film des britischen Regisseurs Ken Loach unter dem Titel „The Spirit of 45“, der Geist von 1945. Loach zeigt, wie sich die Labour Party 1945 mit ihrer absoluten Mehrheit daran machen konnte, einen Wohlfahrtsstaat mit Systemen der soziale Sicherheit aufzubauen, eine kostenlose Gesundheitsversorgung einzuführen, erheb-

¹ United Nations Human Rights – Office of the High Commissioner for Human Rights: “International human rights law lays down obligations which States are bound to respect. By becoming parties to international treaties, States assume obligations and duties under international law **to respect, to protect and to fulfil human rights**. The obligation to respect means that States must refrain from interfering with or curtailing the enjoyment of human rights. The obligation to protect requires States to protect individuals and groups against human rights abuses. The obligation to fulfil means that States must take positive action to facilitate the enjoyment of basic human rights.” In: <http://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/internationallaw.aspx>

liche Steuern auf hohe Vermögen und Einkommen zu erheben sowie die Schlüsselindustrien zu verstaatlichen. Doch fast alle dieser Errungenschaften fielen den harten Strukturreformen seit Margaret Thatcher, Premierministerin von 1979 bis 1990, zum Opfer.

Nach dem Zweiten Weltkrieg machten es sich nahezu alle Länder Europas und die USA zur Aufgabe, eine Welt „ohne Furcht und ohne Not“ zu schaffen. Mit dieser Leitformel hatten die Alliierten 1941 in der *Atlantic Charta* die sozialstaatliche Entwicklung in Europa angestoßen. Man wollte nämlich nicht nur den Krieg gewinnen, um dann möglichst schnell zur Normalität der Vorkriegszeit zurückzukehren, sondern Lehren aus der Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1932 ziehen. Die *Atlantic Charta* wurde zu einem wirkmächtigen Programmimpuls nicht allein für eine wirtschaftliche und soziale Nachkriegsordnung Europas; auch die sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechte in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahr 1948 wurden wesentlich von der *Atlantic Charta* beeinflusst.

Nicht Wettbewerb zwischen den Staaten soll herrschen, sondern die *Atlantic Charta* strebt nach einer „vollsten Zusammenarbeit aller Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet ... mit dem Ziel, für alle verbesserte Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit zu gewährleisten“ (Punkt 5). Die Programmformel eines Lebens „frei von Furcht und Not“ – in Punkt 6 – greift den Programmbegriff „Social Security“ auf, den der damalige US-amerikanische Präsident Roosevelt zuvor selbst im Jahr 1934 bei der Formulierung seines wirtschafts- und politischen Neuansatzes beim New Deal propagiert hatte. Nur drei Jahre später plädierte 1944 die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in Philadelphia nachdrücklich für die Einführung eines Systems sozialer Sicherheit. In der Erklärung der ILO heißt es in Absatz 2: „Alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts, haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben.“ Erstmals wird die Formulierung in der *Erklärung von Philadelphia* gewählt: „Alle Menschen ... haben das Recht.“ „Recht“ wird hier nicht in einem juristischen Sinne verstanden sondern eher metaphorisch. In diesem Sinne spricht die Erklärung allen Menschen Rechte zu: ein Recht auf materiellen Wohlstand, auf ein Leben in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen. Deshalb tritt sie für

eine Politik der Vollbeschäftigung, die Gewährleistung von Kollektivverhandlungen, den Arbeitsschutz sowie die Sicherung eines Mindesteinkommens ein.

Die für die Nachkriegszeit so wirksame Idee der sozialen Menschenrechte entwickelte sich aus der *Atlantic Charta* (1941) und der *Erklärung von Philadelphia* (1944) und fand Eingang in die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948. Programmatisch wird darin jedem das Recht zuerkannt, „in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind“ (Art. 22 AEMR). Unter der Programmformel „Soziale Sicherheit“ (Art. 22 AEMR) wird das Leitbild einer allgemeinen Teilhabe gewährleistenden Gesellschaft durchbuchstabiert, in dem einzelne Rechte aufgeführt werden: ein Recht auf Arbeit (Art. 23 AEMR), ein Recht auf angemessene Entlohnung und beruflichen Zusammenschluss (Art. 23 AEMR), ein Recht auf Erholung (Art. 24 AEMR), ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und das Recht auf soziale Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust der Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände (Art. 25 AEMR), ein Recht auf Bildung (Art. 26) und ein Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben (Art. 27 AEMR).

Erst nachdem die Koalition von sozialistischen Staaten und aufstrebenden Entwicklungsländern stark genug war, konnten 1966 ein *Pakt für politische Rechte* (IPpR) und ein weiterer *Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPwskR) verabschiedet werden. Aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* werden im *Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* die sozialen Rechte sehr detailreich übernommen: Recht auf Arbeit (Art. 6 IPwskR) und gerechte Arbeitsbedingungen (Art. 7 IPwskR), Recht auf Bildung von Gewerkschaften (Art. 8 IPwskR) und soziale Sicherheit (Art. 9 IPwskR), Rechte auf ausreichende Ernährung, Bekleidung und Wohnung (Art. 11 IPwskR), Recht auf staatliche Gesundheitsfürsorge (Art. 12 IPwskR), das Recht auf Bildung (Art. 13 IPwskR) und das Recht zur Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15 IPwskR).

Für den Schutz der Sozialen Menschenrechte kommt der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren inzwischen 189 bindenden Konventionen und 202 Empfehlungen (Stand 2014) auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen eine wichtige Rolle zu.

Die Aufarbeitung der großen Weltwirtschaftskrise führte zu einer regelrechten Umkehrung bisheriger politischer und ökonomischer Grundüberzeugungen. 1945 glaubten nur noch wenige an eine sich selbst regulierende Marktwirtschaft. Sie hatte sich in der Weltwirtschaftskrise desavouiert. Die klassische Ökonomie hatte für den Staat nur eine Nebenrolle vorgesehen. Doch nun setzte sich die Überzeugung durch, dass der laissez-faire-Staat ausgedient habe und ein aktiver, den Markt regulierender Staat gefordert sei. „Die Einsicht in die vermeintliche Notwendigkeit des Primats der Politik war 1933 angesichts des kläglichen Versagens der privatwirtschaftlichen Steuerung auf dem Arbeitsmarkt unter den großen wirtschaftspolitischen Denkschulen weit verbreitet. Er bot deshalb den gemeinsamen Nenner, auf den die schlimmen Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise alle ordnungspolitischen Konzeptionen in Deutschland verengt hatten“ (Abelshauser 2003: 158) Dieses Misstrauen in den Markt und das Vertrauen in die regulierende Macht des Staates stärkte die Formung wirtschaftlicher und sozialer Rechten. Sie wurden zum Schlüssel, mit dem die europäischen Ländern Lehren aus der Großen Weltwirtschaftskrise zogen. Der Menschenrechtsbegriff erweiterte sich entsprechend von einer Freiheit vom Staat (Abwehrrechte) über eine Freiheit im Staat (Partizipations- und Gestaltungsrechte) zu einer Freiheit durch den Staat (Soziale Menschenrechte).

Diesen Neuordnungsvorstellungen nach der Großen Weltwirtschaftskrise in den USA und Europa war gemeinsam, dass man die Wiederholung einer solchen Krise verhindern wollte. Es herrschte eine große, gesellschaftliche Gruppen und Klassen verbindende Grundüberzeugung vor, die Macht der Konzerne und des Geldes einzuschränken, eine soziale Demokratie mit sozialen Menschen- und Grundrechten zu schaffen und soziale Sicherheit für jedermann zu gewährleisten. Der Konsens war ungewöhnlich breit: Er reichte von den New Dealers bis zu den deutschen Theoretikern der Sozialen Marktwirtschaft, von der britischen Labour Party bis zu den Vertretern einer Wirtschaftsplanung in Frankreich.

Dieser historische Entwicklungspfad schien bis Mitte der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts auf eine Gesellschaft hinzusteuern, in der weithin Armut und soziale Ungleichheit überwunden worden oder zumindest zu einem Randphänomen geworden war. Die Macht der Konzerne und des großen Geldes schien gebändigt. Der Interessenkonflikt zwischen Kapital und Arbeit wurde sozialstaatlich „zivilisiert“. Der Westen erlebte insgesamt Jahre von Wohlstand und sozialer Sicherheit. Breite Teile

der Bevölkerung in der Bundesrepublik lebten in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts in einem zuvor nicht gekannten „Wohlstand für alle“ (Ludwig Erhard).

Die Beschreibung dieser Epoche ist so wichtig, weil der Rückblick verdeutlichen kann, welche Welt als Antwort auf die Große Krise politisch geschaffen wurde, aber auch welche Welt verloren gegangen ist. Der US-amerikanische nobelpreisgeehrte Ökonom Paul A. Samuelson zog aus dem Scheitern der freien Märkte in Theorie und Praxis noch 1980 das Resümee: „Wir haben vom Baum der Erkenntnis gegessen, ein Zurück zum Laissez-faire-Kapitalismus gibt es wohl oder übel nicht mehr.“ (Samuelson, Volkswirtschaftslehre, 1981: 335). Es war offensichtlich verfrüht. Nur wenige Jahre später sollten Ronald Reagan in den USA und Margaret Thatcher in Großbritannien eine Wende einleiten, die Siegfried Katterle eine „Konterrevolution“ und einen „Wettlauf in die Vergangenheit“ (Katterle 1996: 63) genannt hatte.

3. Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP)

Ein marktradikaler Neoliberalismus, der jede Abweichung vom institutionellen Arrangement freier Märkte bekämpfte, konnte sich seit Beginn der 80er Jahre ausgehend von den USA und Großbritannien durchsetzen und hatte tiefgreifende Auswirkungen auf Politik und Wirtschaft auf dem europäischen Festland, das bislang vom Wirtschaftsstil des „Rheinischen Kapitalismus“ geprägt war. Unter dem Banner der Trias von Deregulierung, Flexibilisierung und Privatisierung wurde die gesellschaftliche Einbettung des Kapitalismus zurückgenommen. In der Großen Krise wurde ab 2008 eine neue Phase des neoliberalen Hegemoniezyklus eingeläutet, um im Windschatten der Krise das volle Programm des Neoliberalismus durchzusetzen. Angela Merkel fordert ungeniert eine „marktkonforme Demokratie“. Die demokratisch legitimierte Politik setzt sich damit einer doppelten Verpflichtung aus - gegenüber ihren Wählern und den Finanzmärkten, wobei jedoch die Finanzmarktakteure eine Politik verlangen können, die ihren Interessen entspricht. Der Anspruch der Finanzmarktakteure bedeutet eine Abkehr vom alten Demokratieverständnis. Der demokratische Souverän ist abgelöst und Politik wird allein den Finanzmärkten gegenüber rechenschaftspflichtig.

Mit dem Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) wird der seit der neoliberalen Wende forcierte Trend zu weiteren Liberalisierungen und zum Ab-

bau sozialer Errungenschaften verschärft. Mit dem Abkommen wird eine transatlantische Megazone erstrebt, in der die Regelungen von ausländischen Investoren in den Heimatländern auch im Gastland gelten sollen, wo die Investitionen getätigt werden. Das Abkommen hat Vorläufer. 1998 gab es bereits einen Vorstoß zu einem multinationalen Investitionsabkommen (*Multinational Agreement on Investments – MAI*). Im Jahre 2000 liberalisierte die Europäische Union im Rahmen der „Lissabon-Strategie“ die Arbeitsmärkte. Die sog. Dienstleistungsrichtlinie über die grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitnehmern führte zu weiterer Prekarisierung.

Jetzt wird in Geheimverhandlungen ein Transatlantisches Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) ausgehandelt, dessen Ziel es ist, Handelsbarrieren wie Zölle oder Quoten zu beseitigen oder wenigstens zu reduzieren. Da es aber kaum noch Behinderungen des transatlantischen Handels durch Zölle gibt, ist der Liberalisierungsbedarf vergleichsweise gering. Es geht deshalb vor allem um den Abbau sogenannter nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Dazu zählen Standards, Vorschriften und Regulierungen, die Unternehmen und Investoren den Zugang zu Märkten erschweren könnten. Es sind demnach politisch gewollte Regulierungen der Produktqualität und der Produktionsbedingungen. Peter Chase von der US amerikanischen Handelsbank (*Chamber of Commerce*) spricht offen aus, worum es in den Verhandlungen geht: um „die Gefahren der unnötigen sozialen, ökologischen und sonstigen Regulierungsrechte“ (zit. in: Fritz 2013: 8). Die Investoren sollen also vor den „Gefahren“ geschützt werden, die sich aus Gesetzen, Menschenrechten, sozialen Errungenschaften und ökologischen Standards ergeben. Diese sozialen Errungenschaften sind mühsam erkämpft worden, gelten jetzt aber als ein Hindernis für die Mehrung der eingesetzten Investitionen und könnten den Gewinn der Konzerne schmälern. Das geben auch Wirtschaftsvertreter offen zu, wie Pascal Kerneis vom European Services Forum, dem unter anderem Siemens, Microsoft und die Deutsche Bank angehören. Er verhehlt nicht: „Die Wirtschaft wird sich jedem Abkommen widersetzen, in dem der Investitionsschutz gegenüber öffentlichen Interessen, einschließlich der Arbeits- und Menschenrechte, das Nachsehen haben.“ (Zit. in: Fritz 2013: 8)

Wie immer werden derlei Projekte mit vermeintlichen Beschäftigungs- und Wohlstandsgewinnen legitimiert. So ist nach einer Studie der Bertelsmann-Stiftung mit über zwei Millionen neuer Arbeitsplätze zu rechnen – etwa eine Million in den USA und 180.000 in Deutschland (Bertelsmann 2013: 41). Der in Aussicht gestellte Ar-

beitsplatzzuwachs in zehn bis zwanzig Jahren beruht jedoch im Wesentlichen nur auf Produktionsverlagerungen und Absenkung von Arbeitsstandards. Deshalb fallen auch die versprochenen Wohlfahrtseffekte eher gering aus.

Druck auf Soziale Menschenrechte und Sozialstandards

Zentraler Kritikpunkt am Investitionsabkommen TTIP ist, dass die Sozialen Menschenrechte gefährdet werden könnten. Vier Grundprinzipien bestimmen das Selbstverständnis und Handeln der ILO:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung der Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Grundprinzipien haben in acht Übereinkommen, die auch als Kernarbeitsnormen bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

- ILO-Konventionen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- ILO-Konventionen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- ILO-Konventionen 29: Zwangsarbeit, 1930
- ILO-Konventionen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- ILO-Konventionen 100: Gleichheit des Entgelts, 1951
- ILO-Konventionen 111: Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- ILO-Konventionen 138: Mindestalter, 1973
- ILO-Konventionen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Die USA haben bisher sechs der acht Kernnormen der internationale Arbeitsorganisation (ILO), die als Menschenrechtsstandard gelten, nicht ratifiziert. Nicht in Kraft gesetzt wurden Normen, die Grundlagen für gewerkschaftliche Aktivitäten und Tarifverhandlungen und gleichen Lohn für Männer und Frauen garantieren. Aber auch von den 177 ILO Normen haben die USA nur elf ratifiziert. Es fehlen die Normen zur Regelung der Nacht- und Teilzeitarbeit, zum Mutterschutz und arbeitsschutzrechtliche Regelungen gegen Lärm, Giftstoffe und Verstrahlung. Amerikanische Gewerk-

schaften befürchten deshalb, dass diese durch den geplanten Investitionsschutz auch in Zukunft nicht in den USA ratifiziert werden.

Man muss jedoch berücksichtigen, dass die Unterzeichnung von ILO-Kernarbeitsnormen allein noch nicht das tatsächliche Schutzniveau der ILO-Kernarbeitsnormen wiedergibt. Auch wenn es Unterschiede zum europäischen Standard gibt, so haben in den USA Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen soziale Rechte, auch wenn die betreffenden Kernarbeitsnormen nicht unterzeichnet wurden. Gleiches gilt auch für europäische Staaten: Obwohl die ILO-Kernarbeitsnorm über den gleichen Lohn von Mann und Frau ratifiziert sind, beträgt in Deutschland der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen bei gleicher Qualifikation und gleicher Leistung ca. 22 Prozent. EU-Mitgliedsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland haben zwar die meisten der genannten ILO-Normen anerkannt, dennoch schützt dies keineswegs vor einer Verletzung dieser Normen.

ILO-Kernarbeitsnormen beschreiben nur einen untersten Mindeststandard. Die vorrangige Problematik von TTIP und Freihandelsabkommen besteht jedoch keineswegs vorrangig in den Niveauunterschieden von Sozialstandards, sondern vielmehr im Wettbewerbsregime, das durch TTIP normiert werden soll. Wenn Märkte geöffnet, Investitionen erleichtert und gefördert und öffentliche Dienstleistungen für private Anbieter geöffnet werden, dann wird ein Wettbewerb um Sozialstandards inszeniert, bei dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verschiedener Länder in unmittelbare und verschärfte Konkurrenz zueinander geraten. Das TTIP zielt genau auf diesen Wettbewerbsdruck. Lohnkosten und ökologische Standards rücken dann in das Zentrum der Auseinandersetzung um mehr Wettbewerbsfähigkeit.

Wie Vorboten können jene Exportproduktionszonen gelten, die zunächst in den Ländern des Südens aufgebaut wurden und jetzt auch für die Krisenländer Südeuropas im Gespräch sind. Eine Randnotiz in der *Süddeutschen Zeitung* vom 17. November 2012 gibt einen erhellenden Einblick: „Der 79-jährige US-Multimilliardär Sheldon Adelson ist einer der reichsten Männer der Welt. Sein Sponsoring hat einst Georg W. Bush zur Präsidentschaft verholfen. Nun will der Kasino-König Las Vegas in der kastilischen Einöde neu erstehen lassen. Er hat gleich eines klargemacht: Sein Projekt soll eine Art extraterritorialen Status haben, spanische Gesetze sollen nur eingeschränkt gelten. Gewerkschaften sollen keinen Zutritt haben, sogar das mühsam durchgeboxte Rauchverbot soll dort aufgehoben werden. Die konservativen Madrider

Lokalpolitiker ergriffen die Gelegenheit trotzdem. In Zeiten der Massenarbeitslosigkeit ist ihnen jedes Projekt recht, das Arbeitsplätze verspricht.“ (Süddeutsche Zeitung 17. November 2012) Das US Arbeitsrecht räumt den Unternehmen einen erheblichen Spielraum ein, um die Gründung von Gewerkschaften zu blockieren oder zu verhindern. Kaum war das Streikrecht in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, hatten 24 US-Bundesstaaten das Recht geschaffen, nationale Arbeitsgesetze nicht anwenden zu müssen (*Taft-Hartley Act*). So gibt es in 24 Bundesstaaten das sogenannte *Right to Work*, gemeint ist das Recht, auch dann, wenn Gewerkschaften legal streiken, zu arbeiten. Der Einsatz von Streikbrechern wird legalisiert und zu einem verbrieften Recht. Mit dem *Right to Work* lassen sich gewerkschaftlich organisierte legale Streiks unterlaufen. Für die europäische Union ist deshalb die Gefahr durchaus real, dass mit dem TTIP Unternehmen nicht nur aus den USA, sondern auch aus den europäischen Staaten diese US-Zonen mit dem *Right to Work* als bevorzugten Standort auswählen und sich dort ansiedeln.

In einem Rechtsgutachten für die Arbeiterkammer in Wien hat der Völkerrechtler Andreas Fischer-Lescano gezeigt, wie die Troika aus Vertretern der EZB, des IWF und der EU-Kommission durch ihre Austeritätspolitik in Europa die verbrieften Menschenrechte beschädigt oder gar verletzt. (Fischer-Lescano 2013) Die Austeritätspolitik hat in den südlichen Ländern der EU zu massiven Verarmungs- und Entdemokratisierungsprozessen beigetragen. In Griechenland etwa leben inzwischen mehr als dreißig Prozent der Bevölkerung nahe oder unter der Armutsgrenze. Die drastischen Budgetkürzungen haben dazu geführt, dass das öffentliche Gesundheitswesen vor dem Kollaps steht. Diese Eingriffe verstoßen unter anderem gegen die Europäische Grundrechtecharta, die ILO-Normen, den UN-Sozialpakt und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Im Einzelnen greifen die Vereinbarungen über die Kreditauflagen (*Memorandum of Understanding*), in eine ganze Reihe von Grund- und Menschenrechten ein, nämlich folgende Rechte: die Rechte auf Berufsfreiheit, Tarifautonomie und Arbeitsentgelt (Art. 27 UN-Behindertenkonvention und ILO-Kernarbeitsnormen), das Menschenrecht auf Wohnung und soziale Sicherheit (Art. 9 und 11 IPwskR und Art. 2, 3, 8 und 14 EMRK), das Menschenrecht auf Gesundheit (Art.12 IPwskR, Art. 2, 3 und 8 EMRK), das Menschenrecht auf Bildung (Art. 13 IPwskR, Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention). Fischer-Lescano kommt zu der abschließenden Bewertung: „Die Eingriffe in die o.g. Menschenrechte sind auch materiell nicht gerechtfertigt. Die Maßnahmen missachteten die Unteilbarkeit von finanzieller

und sozialer Stabilität. Sie sind unverhältnismäßig, verletzen teilweise den Wesensgehalt der Grundrechte, verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot und entsprechen in Gänze nicht den prozeduralen Verfahrensanforderungen, die das Unionsrecht für Grundrechtseingriffe voraussetzt. ... Auf der globalen Ebene können die Rechtsverletzungen im Rahmen der ILO und vor den UN-Ausschüssen geltend gemacht werden.“ (Fischer-Lescano 2013: 64) Die europäischen Organe, also die Kommission und die Zentralbank, sind an diese Normen gebunden - auch und gerade in der Finanzkrise. Durch die Krise ist das Unionsrecht nicht etwa suspendiert. Die Vereinbarungen über die Kreditaufgaben nennt Fischer-Lescano evident rechtswidrig, denn die Sozialen Menschenrechte sind unantastbar und jeder politischen Einflussnahme enthoben.

Fischer-Lescano hat in einem weiteren Gutachten zur Debatte um Ausnahmen von einem Gesetzlichen Mindestlohn auf die unabdingbare Geltung der ILO-Normen hingewiesen. „Diese Abkommen verpflichten sowohl auf eine angemessene Höhe des Mindestlohnes als auch auf die Einrichtung eines angemessenen Festsetzungsverfahrens. Auch nach diesen Normen hat der Gesetzgeber keinen Raum für weite Mindestlohnausnahmen.“ (Fischer-Lescano 2014: 38)

Eine neuere Studie der Otto-Brenner-Stiftung über „Union-Busting in Deutschland“ (Rügemer / Wigand 2014) untersucht das auch in Deutschland tätige Union-Busting-Dienstleistungsgeschäft. Die Akteure orientieren sich an Vorbildern aus den USA, systematisch unabhängige Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen in Betrieben und Unternehmen zu unterbinden, sie auszuhebeln oder ihr Entstehen zu unterbinden. Das Geschäftsfeld „Union-Busting“ wird auch hierzulande zunehmend professionell betrieben und befindet sich auf Expansionskurs. Die Studie kann aufzeigen, dass juristische Auseinandersetzungen nur vorgeschoben sind. Auch wenn sie arbeitsgerichtlich von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg seien, verfolgten sie ein Zermürbungskalkül, um Druck aufzubauen. Diese Beispiele von Verstößen gegen ILO-Normen zeigen, dass die Gefahr beim TTIP gerade darin besteht, dass TTIP privatwirtschaftlichen Investoren und Konzernen aus dem Ausland das Recht gibt, gegen nationalstaatliche oder auch auf EU-Ebene demokratisch vereinbarte soziale Regulierungen für Unternehmen rechtlich vorgehen zu können.

Schiedsgerichte als Parallelrecht der Konzerne

Die Staaten sind keineswegs so bedeutungslos, wie das Motto „weniger Staat, mehr Markt“ insinuieren könnte. Sie betreiben vielmehr eine Politik, die darauf aus ist, die Beziehungen von Staat und Märkten neu zu strukturieren. Sie übersetzen dabei die Ansprüche der Konzerne in verbindliche Rechtsnormen. Deshalb geht auch die häufig erhobene Forderung nach einem Primat der Politik in die Irre, denn die durch Deregulierung, Flexibilisierung und Privatisierung geschaffenen Freiräume für die Konzerne sind politisch geschaffen worden. Die Forderung nach einem Primat der Politik sagt noch nichts über die Inhalte aus, die mit einem Vorrang der Politik vor den Märkten durchgesetzt werden soll. Eine Politik nämlich, die den Rechtsrahmen für einen Wettbewerb herstellt, praktiziert einen Vorrang der Politik vor der Ökonomie. Sie passt sich den Anforderungen der Märkte, genauer: den Interessen der Investoren und Finanzakteure an. Politik besteht darin, die Herrschaft der transnationalen Konzerne auch nationalstaatlich abzusichern und diese dadurch zu Akteuren zu formen, nach deren Interessen die gesellschaftliche Entwicklung gestaltet werden soll.

Der neoliberale Wettbewerbsstaat versteht seinen Primat gegenüber der Ökonomie so, dass er durch seine Wettbewerbspolitik jene regulatorischen Regime bereitstellt, die das Wachstum des internationalen Handelns von allen Hemmnissen befreien und die ausländischen Direktinvestitionen erleichtern. Um diese Investitionen rechtlich abzusichern, haben die Staaten heute bereits über 3.000 internationale Investitionsabkommen abgeschlossen. Mit diesem Instrument haben die Konzerne Klagerechte bei Risiken für diese Investitionen in der Hand. Sie können den Rückfluss ihrer Investitionen nicht nur rechtlich absichern, sondern auch einklagen. Mit TTIP erhalten Unternehmen weitreichende Klagerechte gegen Umwelt- und Sozialstandards. Unternehmen können auf der Grundlage des Investitionsschutzes Arbeitnehmerrechte oder höhere Umwelt-, Gesundheits- und Sozialstandards als Wettbewerbshindernis juristisch bekämpfen. Hier entsteht ein paralleles Rechtssystem der Konzerne. Ursprünglich war mit den Schiedsgerichten beabsichtigt, gegen willkürliche Enteignungen klagen zu können. Doch jetzt richten sich die Klagen zunehmend gegen demokratisch legitimierte Regierungshandeln. Die Internationalen Investitionsabkommen fungieren als ein Recht, das die Durchsetzung transnationaler Kapitalinteressen gegen staatliche Regulierungen durchsetzt. Das französische Unternehmen Veolia hat Ägypten vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ICID (*International Centre for Settlement of Investment Disputes*) wegen der Erhö-

hung des Mindestlohns angeklagt. Die Erhöhung des Mindestlohns von 41 auf 72 Euro ist eine der wenigen Errungenschaften, die sich die ägyptischen Arbeitnehmer in der „Arabellion“ erstritten. Veolia hat das Schiedsgericht angerufen, da die Erhöhung des Mindestlohn den Vereinbarungen widerspreche, die man mit der Stadt Alexandria abgeschlossen habe.(Bréville/Bulard 2014) Konzerne können also Staaten rechtlich zu belangen, wenn sie um Ihre Profite fürchten. Bestehende Eigentumsinteressen und die Einschränkung staatlicher Interventionskontrollen sollen vertraglich abgesichert werden. Solche Rechte der Konzerne sollen auch im geplanten TTIP rechtlich verankert werden. Das Vertragswerk TTIP droht der demokratisch legitimierten Politik die soziale und ökologische Kontrolle über den Markt zu entziehen.

Ein Missverständnis wäre es, wenn TTIP als Vertrag verstanden würde, welcher der Europäischen Union von den USA aufgedrückt würde. Es handelt sich um einen Vertrag, mit dem die Akteure des globalen Kapitals ein Rechtsinstrument bekommen, mit dem sie soziale Errungenschaften, Sozialstandards und Soziale Menschenrechte abwehren können. Die Investitionen, genauer: die Rendite der Investitionen sollen vor möglichen staatlichen Regulierungen geschützt werden, die den Gewinn schmälern könnten. Die Investoren besorgen sich ein Recht, das sie davor schützen soll, dass ein Staat durch seine sozialrechtlichen oder ökologischen Regulierungen die Gewinnerwartungen der Investoren schmälern sollte. Investorenschutz bedeutet dann nichts anderes als die rechtliche Handhabe, ganz legal Druck auf die demokratische Gestaltung, den Sozialstaat und Soziale Menschenrechte ausüben zu können.

4. Umkehrung der Menschenrechte vom Recht der Menschen zum Recht des Kapitals: Politik für die Interessen der Konzerne

Bestand die Aufgabe des Staates in der Epoche des eingebetteten Kapitalismus darin, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen, hat sich diese Aufgabe in der neoliberalen Epoche umgekehrt: Der Staat ist zu einem Sicherheitsstaat geworden, der sicherstellt, dass die Mehrung der Investitionen respektiert, geschützt und erfüllt wird.

Auch wenn die geläufige Formel „mehr Markt und weniger Staat“ einen Rückzug des Staates unterstellt, hat er sich keineswegs zurückgezogen, sondern seine Beziehungen zum Kapitalismus neu gestaltet. Er versteht nunmehr seine Aufgabe darin,

Rechtsregeln bereitzustellen, welche die Kapitalbewegungen erleichtern und fördern. Eine dieser Rechtsregeln ist das dargestellte Investitionsschutzabkommen TTIP. Es verstärkt mit anderen ähnlich gelagerten Maßnahmen die Entwicklung zu einer neuen Formation des Kapitalismus, in dem die Interessen der Konzerne und der Finanzmarktakteure zum einzigen Maßstab für vernünftige Politik erklärt werden. Zur Anpassung der Politik an diese Interessen gibt es keine Alternative. Basta! So der frühere Bundeskanzler Gerhard Schröder.

Der Staat hatte zwar in der Großen Krise seit 2008 ein grandioses Comeback am Sterbebett des finanzmarktgetriebenen Kapitalismus bekommen, doch er kehrt nicht zum demokratischen Nachkriegskapitalismus mit Sozialstaat und Menschenrechten zurück, sondern formt sich zu einem Kapitalismus um, der sich den Interessen der Konzerne ausliefert. (Deppe 2013) Sie werden zwar anonymisiert die „Märkte“ genannt, sind jedoch in Investmentfonds, Hedgefonds, Schattenbanken, Ratingagenturen greifbar. Aber hinter ihnen und in ihrem Dienst steht eine kleine Finanzelite. Sie ist die derzeit herrschende Weltmacht.

Die Aufkündigung des Nachkriegsarrangements von Demokratie, Menschenrechten, Sozialstaatlichkeit und Kapitalismus wird politisch auch in der Großen Krise weiter vorangetrieben. So stellt die führende US-Bank Goldman-Sachs mittlerweile zahlreiche führende Finanzpolitiker: Mario Draghi, der Präsident der EZB, und der frühere griechische Präsident Papademos ebenso wie der frühere italienische Präsident Monti. Das *Handelsblatt* nannte die ohne demokratische Wahl zustande gekommene Bestellung von Papademos zum griechischen Präsidenten einen „stillen Putsch“: nun „bekommen die Finanzmärkte, was sie wollen.“ (Handelsblatt 16.11.2011) Was hier geschieht, hat Naomi Klein als „Katastrophenkapitalismus“ beschrieben (Klein 2009). Sie meint damit die Durchsetzung neoliberaler Reformen mitten in einer Katastrophe, die zu einer neoliberalen Verschärfung führen, wobei diese neoliberale Reformen, die ansonsten nicht durchsetzbar wären, als heilsame Problemlösung gepriesen werden.

Das gesamte politische Handeln zielt darauf, die Investitionen abzusichern. Während für dieses Ziel in Europa Schuldenbremsen oder Fiskalpakete vereinbart und in den Ländern Südeuropas tiefgreifende soziale Kürzungen und der Abbau sozialer Rechte durch ein Austeritätsregime erzwungen werden, werden in den Ländern des globalen Südens die Investitionen sogar militärisch abgesichert. Ein Beispiel dafür ist die sog.

„Investitionsverteidigungstruppe“ (*Investment Defense Force*), welche die frühere philippinische Präsidentin Gloria Macapagal-Arroyo 2008 zum Schutz von Bergbauunternehmen und deren Infrastruktur geschaffen hat. Wer sich gegen ausländische Investoren wendet, wird zu einem „Terroristen“, der militärisch bekämpft wird. Diese *Investment Defense Force* hat nach einer Meldung der philippinischen Zeitung *Zambo Times* die Aufgabe, „einen Schutzschild für Vermögenswerte, Infrastruktur und Entwicklungsprojekte im Bergbau zu schaffen.“ (Zambo Times February 12, 2008)

Während auf den Philippinen die Investitionen militärisch abgesichert werden, wird hierzulande die gleiche Absicht „weicher“ durchgesetzt: der „Profit als höchstes Rechtsgut“ (Bréville/Bulard 2014). So hatte der Präsident der Europäischen Zentralbank Mario Draghi im *Wallstreet Journal* 2012 angekündigt, dass das europäische Sozialstaatsmodell ausgedient habe und nun oberstes Ziel sein müsse, das Vertrauen der Finanzmärkte wieder herzustellen. (Wallstreet Journal 22.2.2012) Der Angriff auf die sozialen Errungenschaften und den Sozialstaat, der Ausdruck von Sozialen Menschenrechte ist, wird zum Krisenbewältigungsprogramm. „Vertrauen in die Finanzmärkte“ ist erst dann wiederhergestellt, wenn die Sicherung der Investitionen und die Vermögensvermehrung auch weiterhin oberstes Ziel der Politik ist. Dafür werden massive Angriffe auf Soziale Menschenrechte, soziale Errungenschaften und Demokratie durchgesetzt und wie beim ESM-Vertrag auch demokratische Spielregeln ausgehebelt. Der neue autoritäre Sicherheitsstaat sichert die Interessen der Kapitalfraktion durch Schuldenbremsen, Fiskalpakete, EU-Spardiktate sowie Forderungen nach tiefen Einschnitten im Sozialen und dem Abbau hart erkämpfter Arbeitnehmerrechte.

Diese „Wiederherstellung des Vertrauens der Finanzmärkte“ (Mario Draghi) hat gar den Rang eines Menschenrechts. Das meint jedenfalls ein Hedgefonds, der laut *New York Times* vom 19. Januar 2012 gegen den Teilschuldenerlass beim Europäischen Gerichtshof in Straßburg mit der Begründung eine Klage einreichen will, dass die Menschenrechte der Investoren verletzt würden. Einer der Beschwerde führenden Investoren wird in der *New York Times* mit folgenden Worten zitiert: „What Europe is forgetting is that there needs to be respect for contract right.“ Die Rechte des Kapitals auf Sicherung der Investitionen und auf eine Rendite werden in den Rang eines Menschenrechts gehoben.

Was hier geschieht, ist eine Umkehrung der Menschenrechte. Aus der dreifachen Aufgabe des Staates, die Menschenrechte zu respektieren (*to respect*), zu schützen (*to protect*) und zu erfüllen (*to fulfil*), wird die Aufgabe des Staates, die Interessen des Kapitals, die global getätigten Investitionen und den Schuldendienst zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen.

Das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen (TTIP) reiht sich in die neoliberale Umprogrammierung von Institutionen ein, die zuvor menschenrechtlich begründet waren und welche die Zusammenarbeit, nicht aber die Konkurrenz zwischen den Nationen herstellen wollten. In diesem Sinne wurden der Internationale Währungsfonds und die Weltbank geschaffen, um die Forderung der *Atlantic Charta* nach der „vollsten Zusammenarbeit aller Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet ... mit dem Ziel, für alle verbesserte Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit zu gewährleisten“ (Punkt 5) rechtlich abzusichern. Nunmehr aber erfüllen sie die Funktion, den Wettbewerb und ein sicheres Investitions- und Spekulationsumfeld zu gewährleisten. Die Welthandelsorganisation (WTO) wurde 1995 eigens geschaffen, um für den „Abbau der Zölle und anderer Handelsschranken sowie die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen“ einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Das internationale Recht und die Weltwirtschaftsverfassung werden so ausgestaltet, dass sie die Rechte der Eigentümer und Investoren absichern können, demgegenüber muss der Schutz der Sozialen Menschenrechte zurücktreten. Die Staaten haben den Finanzmarktinvestoren und Konzernen ein Recht geschaffen, in dem für soziale Rechte kein Platz ist, sondern allein den Konzernen dient. Sie konnten sich die Rechte der Judikative und der Exekutive aneignen, die zuvor der demokratische Souverän innehatte. Die Konzerne konnten eine staatsferne Rechtsarena etablieren und in der WTO und der Weltbank gerichtliche Foren installieren, in denen das Recht der Investoren gerichtlich abgesichert und durchgesetzt wird. Soziale Menschenrechte und soziale Rechte, wie die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sind in den WTO-Abkommen nicht abgesichert und werden den Handels- und Investoreninteressen untergeordnet. Die Menschenrechte auf Soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und Rechte aus Arbeit gelten als Verzerrung des Marktes. Im Namen der Beseitigung von Marktverzerrungen wird jede Schranke abgebaut, welche die Interessen der Konzerne und Investoren auf Mehrung des Kapitals behindern könnten. Druck auf Menschenrechte, Löhne, soziale Sicherheit und soziale oder ökologische Standards sind keine „Kollateral-

schäden“, sie sind Ausdruck der Umkehrung der Menschenrechte. „Dieser marktradikale Marktconstitutionalismus ist das Ergebnis einer einseitigen Ausgestaltung des globalen Rechts, das die weltwirtschaftlichen Transaktionen rechtlich absichert.“ (Fischer-Lescano 2012: 33) Das, was seit der *Atlantic Charta* und der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* als wirtschaftliche und soziale Menschenrechte formuliert und als Recht zugesprochen wurde, soll beseitigt werden und die weltweite Vermögensmehrung von allen menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Schranken befreit werden.

Das Doppelprojekt „Mehr Markt und weniger Staat“ ist ein Projekt, das die systematische Aufhebung der Menschenrechte betreibt, wie sie durch die Deklaration der UNO 1948 in Kraft gesetzt worden sind. Das neoliberale Programm ist ein Gegenprogramm zu den Menschenrechten. Der Staat und seine Durchsetzungsmacht gegenüber den Kapitaleignern sind für die Durchsetzung der Menschenrechte von zentraler Bedeutung. Denn die Menschenrechte stehen für die Absicht, die Macht der Kapitaleigner einzugrenzen und die Macht des Staates zu stärken, um Menschen zu ihrem Recht kommen zu lassen. Gegen die Globalisierung durch Wettbewerb und die Entfesselung der Märkte steht das politische Projekt des fairen Handels und Investierens auf der Tagesordnung. Doch dafür sind eine Globalisierung der Menschenrechte und eine rechtliche Angleichung des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts nötig.

Verwendete Literatur:

Abelshausen, Werner, 2003: *Kulturkampf. Der deutsche Weg in die Neue Wirtschaft und die amerikanische Herausforderung*, Berlin.

Bertelsmann-Stiftung (Hg.). 2013: *Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft. Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen? Teil 1, Gütersloh.*

Bréville, Benoit / Bulard, Martine, 2014: *Profit als höchstes Rechtsgut*, in: *Le Monde Diplomatique* vom 13.6.2014.

Crouch, Collin, 2011: *Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus*, Berlin.

Deppe, Frank, 2013: *Autoritäre Kapitalismus*, Hamburg.

Fischer-Lescano, 2013: Austeritätspolitik und Menschenrechte. Rechtspflichten der Unionsorgane beim Abschluss von Memoranda of Understanding. Rechtsgutachten im Auftrag der Kammer für Arbeiter/innen und Angestellte für Wien, Bremen.

Fischer-Lescano, Andreas, 2012: Der Kampf um globale Rechte. Zart wäre das Größte, Berlin.

Fischer-Lescano, Andreas, 2014: Verfassungs-, völker- und europarechtlicher Rahmen für die Gestaltung von MindestlohnAusnahmen. Rechtsgutachten im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts in der Hans-Böckler-Stiftung (WSI) und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), Bremen.

Fritz, Thomas, 2013: TTIP: Die Kapitulation vor den Konzernen. Eine kritische Analyse der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft, powershift, Berlin: http://powershift.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/04/TTIP-KapitulationKonzerne-PowerShift-Brosch%C3%BCre_ThomasFritz_2014.pdf

Hinkelammert, Franz J., 2007: Das Subjekt und das Gesetz. Die Wiederkehr des verdrängten Subjekts, Münster 63-108.

Katterle, Siegfried, 1996: Die neoliberale Wende zum totalen Markt aus der Sicht des Nordens, in: Jacob, Willibald / Moneta, Moneta / Segbers, Franz (Hg.), Die Religion des Kapitalismus. Die gesellschaftlichen Auswirkungen des totalen Marktes, Luzern, 47-69.

Klein, Naomi, 2009: Die Schicktherapie. Der Aufstieg des Katastrophenkapitalismus, Frankfurt.

Rügemer, Werner / Wigand, Elmar, 2014: Union-Busting in Deutschland. Die Bekämpfung von Betriebsräten und Gewerkschaften als professionelle Dienstleistung. Eine Studie der Otto Brenner-Stiftung, Frankfurt.

Samuelson, Paul - A., 1981: Volkswirtschaftslehre, Bd. 1, [1980] Köln 1981.

Segbers, Franz, 2012, Neoliberale Globalisierung und die Straffreiheit. Eine globale Perspektive, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift, 102. Jg., Heft 4, 286-299.

Ziegler, Jean, 2005: Das Imperium der Schande. Der Kampf gegen Armut und Unterdrückung, München.

Biografische

Angaben:

Franz Segbers, Dr., apl. Prof. für Sozialethik am Fachbereich Evangelische Theologie, Philipps Universität Marburg.